

2001

Ausgegeben zu Bonn am 8. März 2001

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 2001	Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Neuntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) FNA: 751-1 GESTA: N005	326
19. 2. 2001	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin FNA: neu: 806-21-7-60	328
22. 2. 2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts FNA: 2125-5-7-4	334
28. 2. 2001	Vierte Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-47, 9502-19, 9501-54, 9501-54, 9504-8, 9501-46, 9501-52, 9501-52, 9502-16-3, 9503-21, 9500-1-2, 9503-23, 9501-53, 9500-3-7	335
5. 3. 2001	Verordnung zur Durchsetzung des Rindfleischetikettierungsrechts (Rindfleischetikettierungs-Straf- verordnung – RiFLEtikettStrV) FNA: neu: 7847-19-2	339
5. 3. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsversorgungsverordnung (2. AuslVersÄndV) FNA: 830-2-17	340
15. 2. 2001	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 78 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen und zu den §§ 1, 2 und 17 des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Hessen) FNA: 1104-5	341
22. 2. 2001	Bekanntmachung der zur Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen befugten Patentinformationszentren FNA: 420-1-12	341
1. 3. 2001	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	342

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	343
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	344
Verkündungen im Verkehrsblatt	345
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	346

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Neuntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

Vom 5. März 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202, 203).

(8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202, 207) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „genannten internationalen Verträge“ die Worte „oder nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a“ sowie nach dem Wort „Kernmaterialien“ die Worte „und radioaktiven Stoffen, die ihnen nach § 26 Abs. 1a gleichgestellt sind,“ eingefügt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Pariser Übereinkommens“ die Worte „und des Gemeinsamen Protokolls“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „für die Genehmigung der Beförderung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Inhaber einer Kernanlage haftet unabhängig vom Ort des Schadenseintritts. Artikel 2 des Pariser Übereinkommens findet keine Anwendung.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von einem Beschleuniger“ durch die Wörter „von einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ und die Wörter „oder des Beschleunigers“ durch die Wörter „oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die durch radioaktive Stoffe entstehen, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens,

des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen Kernbrennstoffe sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle dieser Übereinkommen fallen würden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Beschleuniger“ durch die Wörter „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräte“ werden die Wörter „nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche Vorschriften fehlen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Stoff“ die Worte „oder von der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „radioaktive Stoffe“ durch die Worte „von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder der ionisierenden Strahlen und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, dass nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ die Worte „sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so findet Absatz 1 nur dann und insoweit Anwendung, als der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Im Übrigen ist bei Schäden in einem anderen Staat die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Betrag begrenzt, den der andere Staat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses unter Einbeziehung einer zusätzlichen Entschädigung auf Grund internationaler Übereinkommen für den Ersatz von Schäden infolge nuklearer Ereignisse im

Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Im Verhältnis zu Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernanlagen befinden, ist die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Höchstbetrag nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen beschränkt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Absatz 2 gilt auch für die Haftung des Besitzers eines radioaktiven Stoffes in den Fällen des § 26 Abs. 1a.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ die Worte „sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4“ eingefügt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 bis 4“ die Worte „sowie des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4“, nach den Worten „fremden Staates“ die Worte „oder in den Fällen des § 26 Abs. 1a“ und nach den Worten „der Inhaber“ die Worte „der Kernanlage oder der Besitzer radioaktiver Stoffe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „nuklearen“ durch das Wort „schädigenden“ ersetzt und nach den Worten „der Inhaber der Kernanlage“ die Worte „oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ eingefügt.
7. In § 36 Satz 2 werden nach dem Wort „befindet“ die Worte „oder der Besitzer seine Genehmigung zum Besitz erhalten hat“ eingefügt.
8. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und nach den Worten „der Inhaber einer Kernanlage“ werden die Worte „oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ und nach den Worten „gegen den Inhaber der

Kernanlage“ die Worte „oder gegen den Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegen den Inhaber der Kernanlage oder den Besitzer eines radioaktiven Stoffes kann ohne Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Rückgriff genommen werden, soweit er kein Deutscher ist und seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Staat hat, der weder Vertragsstaat der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften noch des Pariser Übereinkommens noch des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll noch eines sonstigen, zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in Kraft befindlichen Übereinkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung für nukleare Schäden ist.“

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor und in Nummer 1 jeweils nach den Worten „des Pariser Übereinkommens“ die Worte „oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wäre“ ein Beistrich und die Worte „oder wenn die Rechtsverfolgung in dem Staat, von dessen Hoheitsgebiet das schädigende Ereignis ausgegangen ist, aussichtslos ist“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder erkennbar wird, dass die Rechtsverfolgung im Sinne des Absatzes 2 aussichtslos ist“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. März 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin**

Vom 19. Februar 2001

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Kraftwerker/zur Geprüften Kraftwerkerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 5 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Kraftwerker und damit die Befähigung,

1. betriebliche Aufgaben und Problemfälle in den Kraftwerksbereichen Dampferzeuger, Turbosatz, Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen einschließlich Wasseraufbereitung, elektrotechnische Anlagen und Leittechnik zu erfassen, zu analysieren und zu lösen;
2. sich auf neue Arbeitsstrukturen, Elektrizitätserzeugungsmethoden und -technologien flexibel einzustellen.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Qualifikationen besitzt, die folgenden Aufgaben eines Kraftwerkers wahrnehmen zu können:

1. ein Kraftwerk auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten anlagenschonend fahren;
2. Haupt-, Hilfs- und Nebenanlagen eines Kraftwerks an- und abfahren sowie bedienen und überwachen;
3. die Betriebszustände dieser Anlagen beurteilen und auf Betriebsstörungen folgerichtig reagieren;
4. Fehlersuche, Analyse und Fehlerbehebung bei Störungen während des laufenden Betriebes im Rahmen seines Verantwortungsbereiches vornehmen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin.

§ 2

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Kraftwerker gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Kraftwerkstechnologie,
2. Kraftwerksbetrieb.

(2) Die Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerkstechnologie“ ist schriftlich gemäß § 4 durchzuführen.

(3) Die Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ ist in Form eines situationsbezogenen Fachgespräches gemäß § 5 durchzuführen. Sie soll sich auf das Kraftwerk beziehen, in dem der Prüfungsteilnehmer seine berufspraktischen Zeiten gemäß § 3 Abs. 3 abgeleistet hat. Sie kann in der realen Anlage, an Schemata, Modellen oder am Kraftwerkssimulator durchgeführt werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerkstechnologie“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall- oder Elektroberufen zugeordnet werden kann, oder zum Wärmestellengehilfen und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Fahrbetrieb eines Kraftwerks oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Maschinist für Wärmekraftwerke und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Fahrbetrieb eines Kraftwerks oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der unter Nummer 1 genannten Ausbildungsberufe und eine erfolgreich abgeschlossene Maschinistenausbildung bei der Bundes- oder Handelsmarine sowie eine eineinhalbjährige Berufspraxis im Fahrbetrieb eines Kraftwerks oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis im Fahrbetrieb und in der Instandhaltung eines Kraftwerks.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ ist zuzulassen, wer

1. den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsteils „Kraftwerkstechnologie“ nachweist, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,
2. zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis im Fahrbetrieb nachweist und
3. eine Dokumentation nach Absatz 4 vorlegt.

(3) Bestandteil der Berufspraxis nach Absatz 2 Nr. 2 ist eine davon insgesamt mindestens 27-monatige gelenkte praktische Fortbildung, in der der Prüfungsteilnehmer die Befähigung zur Erfassung, Analyse und Lösung betrieblicher Aufgaben und Problemfälle in den folgenden Kraftwerksbereichen erwerben soll:

- Dampferzeuger,
- Turbosatz,
- Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen einschließlich Wasseraufbereitung,
- elektrotechnische Anlagen und Leittechnik.

Dabei sind unterschiedliche betriebliche Situationen, insbesondere Anfahren, Geradeausbetrieb, Last- und Brennstoffwechsel, Abfahren, Stillstand, Störungen und Vorbereitung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu berücksichtigen. Es sollen insbesondere folgende Befähigungen erworben werden:

1. räumliche Anordnung der Anlagenteile kennen und Anlagenteile den technischen Unterlagen zuordnen;
2. Betriebszustand der Anlagen beurteilen, Messungen durchführen und Fehler erkennen;
3. Anlagenteile vor Ort bedienen, Wartungsarbeiten durchführen und an Instandsetzungsarbeiten mitwirken;
4. Anlagen und Anlagenteile mit Voll- und Halbautomatik sowie manuell bedienen und Reserveaggregate in Betrieb nehmen;
5. Messungen und Meldungen auswerten, auf Betriebszustände und Störungen sowie deren Ursachen schließen und entsprechende Maßnahmen ergreifen und veranlassen;
6. Maßnahmen zur Betriebs- und Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz sowie zur Einhaltung von Bestimmungen und Auflagen der Aufsichtsbehörde ergreifen;
7. Maßnahmen nach dem Ansprechen von Schutzvorrichtungen und Verriegelungen ergreifen;
8. auf Fehler in den elektrotechnischen Anlagen, der Energieversorgung und der Leittechnik innerhalb des Kraftwerks schließen;
9. Arbeitsabläufe beim Freischalten von Anlagenteilen planen und mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und anderen Organisationseinheiten abstimmen;
10. Maßnahmen bei Unfällen und Bränden ergreifen.

Die Praxiszeit gemäß Absatz 2 Nr. 2 und die Zeit der gelenkten praktischen Fortbildung gemäß Absatz 3 können jeweils um bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn entsprechende Inhalte während einer Berufsausbildung in einem Kraftwerk vermittelt wurden.

(4) Die Dokumentation soll sich auf das Kraftwerk beziehen, in dem der Prüfungsteilnehmer seine gelenkte praktische Fortbildung nach Absatz 3 abgeleistet hat. Die Dokumentation soll folgende Teile umfassen:

1. Tätigkeitsnachweis über die gelenkte praktische Fortbildung;
2. Unterlagen über den Aufbau des Kraftwerks, insbesondere Schemata;
3. Protokolle des Prüfungsteilnehmers über das An- und Abfahren von Haupt-, Hilfs- und Nebenanlagen des Kraftwerks, über das Fahren eines Kraftwerks auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften bei unterschiedlichen Betriebsweisen unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten;

4. mindestens sechs Fachberichte, aus denen hervorgeht, dass kraftwerksspezifische Probleme bearbeitet wurden.

Die Protokolle nach Nummer 3 können auch beim Arbeiten an einem Kraftwerkssimulator angefertigt werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Kraftwerkstechnologie

(1) Im Prüfungsteil „Kraftwerkstechnologie“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Dampferzeugung,
2. Turbinen, Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen,
3. Elektrische Anlagen und Leittechnik,
4. Aufbau und Betrieb von Kraftwerken.

(2) In allen Bereichen soll der Prüfungsteilnehmer kraftwerkstechnische und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse nachweisen. Insbesondere soll er in der Lage sein, naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse zur Lösung kraftwerkstechnischer Aufgabenstellungen anzuwenden. Hierbei soll er deutlich machen, dass er Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann.

(3) Im Prüfungsbereich „Dampferzeugung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über Brennstoffe, deren Verbrennung und Feuerungsarten, erworben hat. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er mit der Funktionsweise unterschiedlicher Dampferzeuger vertraut ist sowie Kenntnisse der Dampferzeugung und Rauchgasreinigung besitzt. In diesem Rahmen können folgende Kenntnisse geprüft werden:

- a) Brennstoffe, Verbrennung,
- b) Feuerungen,
- c) Bauarten von Dampferzeugern,
- d) Heizflächen,
- e) Schutzeinrichtungen,
- f) Luftvorwärmung,
- g) Betrieb von Dampferzeugern,
- h) Rauchgasreinigungsanlagen.

(4) Im Prüfungsbereich „Turbinen, Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Arbeitsverfahren und Bauarten von Dampf- und Gasturbinen, deren Hilfssysteme und -aggregate kennt. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Kenntnisse über Aufbau und Funktion der Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen sowie deren Zusammenwirken besitzt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Turbinen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise von Dampf- und Gasturbinen,
 - b) Ölversorgung,
 - c) Kondensationsanlagen,

- d) Regelung von Turbinen,
 - e) Überwachungs-, Begrenzungs- und Schutzeinrichtungen,
 - f) Betrieb von Turbinen;
2. Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen:
- a) Rohrleitungen, Armaturen,
 - b) Pumpen, Strahler,
 - c) Ventilatoren, Gebläse und Verdichter,
 - d) Kupplungen, Getriebe,
 - e) Vorwärmer,
 - f) Kühltürme,
 - g) Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung,
 - h) Schutzeinrichtungen.

(5) Im Prüfungsbereich „Elektrische Anlagen und Leittechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die elektrischen Systeme eines Kraftwerks kennt und die Funktion und den Aufbau der elektrischen Anlagen beschreiben kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er unterschiedliche leittechnische Strukturen kennt und Funktionspläne lesen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Elektrische Anlagen:
- a) Eigenbedarfsanlagen,
 - b) Transformatoren,
 - c) Synchrongeneratoren,
 - d) Netzbetrieb,
 - e) Motoren,
 - f) Schaltanlagen,
 - g) elektrotechnische Vorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - h) Schutzeinrichtungen;
2. Leittechnik:
- a) Messen elektrischer und nichtelektrischer Größen im Kraftwerk,
 - b) Messwerterfassung, -übertragung, -verarbeitung und -ausgabe,
 - c) Steuerungstechnik, Funktionspläne,
 - d) Regelstrecken, Regelglieder, Regelkreise,
 - e) Leittechnikebenen.

(6) Im Prüfungsbereich „Aufbau und Betrieb von Kraftwerken“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Zusammenhänge eines Kraftwerks bei unterschiedlichen Betriebsweisen und Einsatzmöglichkeiten kennt, auch unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten. Ferner soll er nachweisen, dass er die Grundzüge einschlägiger Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- a) Kraftwerksarten und marktgerechter Einsatz von Kraftwerken,
- b) Aufbau und Schaltungen,
- c) Betriebsarten,

- d) Regelung und Fahrweisen,
- e) Kühlwasserversorgung.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 mindestens 90 Minuten und in den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 mindestens 60 Minuten dauern. Insgesamt sollen sechs Stunden nicht überschritten werden.

(8) Die schriftliche Prüfung in den einzelnen Prüfungsbereichen kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 5

Kraftwerksbetrieb

(1) Im Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ ist in Form eines situationsbezogenen Fachgespräches zu prüfen. Dabei sind dem Prüfungsteilnehmer eine oder mehrere betriebliche Situationen, insbesondere Anfahren, Geradeausbetrieb, Last- und Brennstoffwechsel, Abfahren, Stillstand, Störungen und Vorbereitung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, vorzugeben. Das situationsbezogene Fachgespräch soll sich auf das Kraftwerk, in dem der Prüfungsteilnehmer seine berufspraktischen Zeiten gemäß § 3 Abs. 3 abgeleistet hat sowie auf die Dokumentation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 beziehen. In das situationsbezogene Fachgespräch können zusätzlich die reale Anlage, Modelle oder Kraftwerkssimulatoren einbezogen werden. Das situationsbezogene Fachgespräch soll die folgenden Kraftwerksbereiche berücksichtigen:

1. Dampferzeuger,
2. Turbosatz,
3. Hilfs- und Nebenanlagen, einschließlich Wasseraufbereitung,
4. Elektrische Anlagen und Leittechnik.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 soll geprüft werden, ob der Prüfungsteilnehmer

1. die Bedienung und Überwachung der Anlagen vor Ort und in der Leitwarte beschreiben kann;
2. das Fahren eines Kraftwerks auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften bei unterschiedlichen Betriebsweisen unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten beschreiben kann;
3. Messungen und Meldungen auswerten, den Betriebszustand der Anlage beurteilen, auf Störungen sowie deren Ursachen schließen und entsprechende Maßnahmen vorschlagen kann;
4. Arbeitsabläufe beim Freischalten von Anlagenteilen planen sowie die notwendigen Abstimmungen mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und anderen Organisationseinheiten beschreiben kann;
5. Maßnahmen bei Unfällen und Bränden beschreiben kann.

(3) Das Fachgespräch soll mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerkstechnologie“ sowie in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, die den Anforderungen dieses Prüfungsteils oder einzelner Prüfungsbereiche entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen gemäß § 4 und dem Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ sind gesondert zu bewerten. Bei der Bewertung ist die in der Anlage 2 aufgeführte Punktebewertungsskala zugrunde zu legen.

(2) Für den Prüfungsteil „Kraftwerkstechnologie“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen und für den Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ eine Note aus der Punktebewertung der Leistung im situationsbezogenen Fachgespräch zu bilden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsbereichen des Prüfungsteils „Kraftwerkstechnologie“ und im Prüfungsteil „Kraftwerksbetrieb“ mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort

und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zu stellen.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung im Prüfungsteil „Kraftwerkstechnologie“ wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsbereichen befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren können einschließlich einer Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften noch bis zum 9. März 2002 beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 2001

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 4)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin

gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin“
vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 328)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin

gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftwerker/Geprüfte Kraftwerkerin“ vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 328)

mit folgenden Ergebnissen bestanden:

		Note
I. Kraftwerkstechnologie	
Prüfungsbereiche:	Punkte ¹⁾	
1. Dampferzeugung	
2. Turbinen, Kraftwerkshilfs- und Nebenanlagen	
3. Elektrische Anlagen und Leittechnik	
4. Aufbau und Betrieb von Kraftwerken	

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/Prüfungsbereich freigestellt.“)

		Note
II. Kraftwerksbetrieb	
	Punkte	
Situationsbezogenes Fachgespräch	

Datum

Unterschrift
(Siegel der zuständigen Stelle)

¹⁾ Die Punktbewertungsskala ist wie folgt gegliedert: 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut, unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut, unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend, unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend, unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft, unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts**

Vom 22. Februar 2001

Auf Grund des § 51 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

§ 10 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. August 2000 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verweisungen auf
Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

(1) Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft beziehen sich auf die in der Anlage angegebenen Fassungen.

(2) Soweit in dieser Verordnung genannte Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben und durch neue Vorschriften ersetzt werden, beziehen sich die am 9. März 2001 geltenden Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft insoweit auf die neuen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, als die von diesen neuen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, als die von diesen neuen Vorschriften erfassten Sachverhalte auch von den abgelösten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erfasst worden sind. Satz 1 gilt auch für Sachverhalte, die vor dem 9. März 2001 entstanden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Vierte Verordnung
zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften^{*)}**

Vom 28. Februar 2001

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen Absatz 1 durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, und des § 3a des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 12 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ver-

kehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Geburtstag“ die Angabe „ , -name“ eingefügt.

Artikel 2

Die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 2 wird das Wort „Einmannsteuerstand“ durch das Wort „Radar-Einmannsteuerstand“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 7 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

^{*)} Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 dieser Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10).

Artikel 3

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 1.07, 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, e, f, h bis l, s, Nr. 2 bis 6, § 1.12 Nr. 4, §§ 1.14, 1.16, 2.01, 2.03, 4.05 Nr. 1 bis 3, § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a und c, § 6.32 Nr. 1 und § 28.05 gelten auch für die Fahrt eines Fahrzeugs, das kein Seeschiff ist, auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „selbständig“ gestrichen.

Artikel 4

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 1.10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) aa) das Befähigungszeugnis des Schiffsführers,

bb) für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Befähigungszeugnis,“.

b) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) die Urkunde „Frequenzzuteilung,“.

c) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk,“.

2. In § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b wird in dem Satzteil „das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das oberste Tafelzeichen nach Buchstabe a“ das Wort „oberste“ gestrichen.

3. § 4.05 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss

- der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk (BGBl. 2000 II S. 1213) und
- der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10)

entsprechen und gemäß den Vorschriften

- der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschiffahrtsfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe l) erläutert sind,

d) dieser Verordnung und

- der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335), in der jeweils geltenden Fassung

betrieben werden.“

4. § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„a) sie mit einem für die Binnenschiffahrt geeigneten Radargerät, das der Richtlinie nach § 4.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b entspricht, und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz oder von den zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder Belgiens zugelassenen schiffssicherheitstechnischen Baumuster entsprechen.“

5. In § 6.20 Nr. 1 Buchstabe e wird das Wort „Tafelzeichen“ durch das Wort „Zeichen“ ersetzt.

6. In § 6.22 Nr. 2 und § 12.18 Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Maschinenantrieb“ durch das Wort „Antriebsmaschine“ ersetzt.

7. § 23.19 Nr. 1 wird wie folgt geändert:







- Die Wörter „mit Maschinenantrieb, mit Ausnahme von Fahrzeugen des öffentlichen Fährverkehrs,“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Fährverkehrs sowie Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine.“

8. In § 25.17 Nr. 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Bernburg“ das Wort „auch“ eingefügt.

9. In Anlage 6 Abschnitt D

wird die grafische Darstellung „  “ durch die grafische Darstellung „  “ ersetzt.

10. Anlage 7 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- In dem Erläuterungstext zu dem Zeichen A.1a wird das Wort „Maschinenantrieb“ durch das Wort „Antriebsmaschine“ ersetzt.

- In dem Erläuterungstext zu dem Zeichen A.13 wird das Wort „Sportboote“ durch das Wort „Sportfahrzeuge“ ersetzt.

- In dem Erläuterungstext zu dem Zeichen B.10 wird die Angabe „§ 8.10“ durch die Angabe „§ 8.09“ ersetzt.

11. In Anlage 8 wird Bild 21 durch folgendes Bild ersetzt:

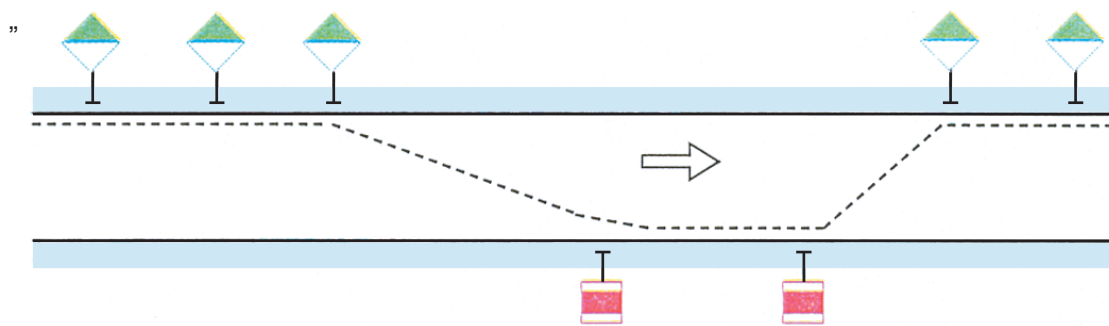


Bild 21“.

Artikel 5

Die Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1683), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „vom 3. Juni 1996 (BGBl. II S. 1082)“ durch die Angabe „vom 8. April 2000 (BGBl. II S. 1213)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein von der zuständigen Stelle einer Vertragsverwaltung der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk nach Maßgabe dessen Anhangs 5 ausgestelltes Sprechfunkzeugnis oder“.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. ein vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkanntes Sprechfunkzeugnis einer anderen Verwaltung, das den Anforderungen des Anhangs 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk entspricht.“
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die nach Satz 1 Nr. 3 anerkannten Sprechfunkzeugnisse werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht.“

Artikel 6

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 2260), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 3 werden die Wörter „das Seezeichenversuchsfeld“ durch die Wörter „die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2a wird das Wort „selbständig“ gestrichen.

Artikel 7

Die Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 1999 (BGBl. 1999 II S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 3 werden die Wörter „das Seezeichenversuchsfeld“ durch die Wörter „die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „selbständig“ gestrichen.

Artikel 8

In Anlage 8 Abschnitt I. Nr. 1 der Moselschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 1999 (BGBl. 1999 II S. 482) geändert worden ist, wird das Wort „Rhein“ durch das Wort „Mosel“ ersetzt.

Artikel 9

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 2260), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist auch zuständige Behörde im Sinne der Anlage, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Abs. 6 werden die Wörter „das Seezeichenversuchsfeld bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ ersetzt.

3. In Artikel 7 Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „Nr. 10 Satz 3“ durch die Angabe „Nr. 10 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 10

Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

3. In Anlage 2 werden die Wörter „Großer und Kleiner Müggelsee sowie „Die Bänke““ durch die Wörter „Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Köpenick) bis km 11,40 einschließlich Großem und Kleinem Müggelsee sowie „Die Bänke““ ersetzt.

Artikel 11

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis nach den Absätzen 2 bis 4 ist auch eine benachbarte Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig.“
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
3. In Anlage 5 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ ersetzt.

Artikel 12

In Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018) wird die Angabe „über die Erteilung von Radarpatenten (Radarpatentverordnung – RadarPatV) vom 26. November 1998 und 20. Mai 1999 – Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 der Verordnung“ gestrichen.

Artikel 13

Die Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000 vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutsches Patentamt“ durch die Wörter „Deutsches Patent- und Markenamt“ ersetzt.
2. In Anhang 1 zu Anlage 6 Abschnitt III Nr. 1 werden die Wörter „gilt nicht für Fahrzeuge < 20 m Länge und ohne in Tätigkeit gesetzte Maschine“ durch die Wörter „gilt nicht für Fahrzeuge < 20 m Länge, die nicht mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind“ ersetzt.

Artikel 14

Die Siebente Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 7. September 1963 (BGBl. 1963 II S. 1209), geändert durch Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird aufgehoben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
zur Durchsetzung des Rindfleischetikettierungsrechts
(Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung – RiFIEtikettStrV)**

Vom 5. März 2001

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), § 10 des Rindfleischetikettierungsgesetzes geändert durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1510), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

**Durchsetzung der Angaben bei der
obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch**

(1) Nach § 10 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1
 - a) in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder c oder
 - b) in Verbindung mit Abs. 5 Buchstabe a, dieser in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 216 S. 8),
Rindfleisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig etikettiert,
2. entgegen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit
 - a) Abs. 2 Buchstabe a Satz 1, dieser in Verbindung mit Artikel 14 Satz 1, oder
 - b) Abs. 5 Buchstabe a Nr. iii, dieser in Verbindung mit Artikel 14 Satz 2,

Rinderhackfleisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig etikettiert,

3. entgegen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Satz 1 Rinderhackfleisch mit einem Etikett, auf dem die Angabe „Hergestellt in (Name des Mitgliedstaats oder des Drittlands)“ gemacht ist, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig etikettiert,
4. entgegen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Satz 1 Rinderhackfleisch mit einem Etikett, auf dem die Angabe „Herkunft“ gemacht ist, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig etikettiert oder
5. entgegen Artikel 15 in die Gemeinschaft eingeführtes Rindfleisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig etikettiert.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 11 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes ordnungswidrig.

§ 2

**Durchsetzung der Angaben bei der
freiwilligen Etikettierung von Rindfleisch**

(1) Nach § 10 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 11 Satz 1 Spiegelstrich 2 Rindfleisch mit einem Etikett etikettiert, dessen andere Angaben nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 nicht genehmigt sind, oder
2. entgegen Artikel 17 Abs. 1 Rindfleisch etikettiert, das in einem Drittland ganz oder teilweise erzeugt wurde.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 11 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bonn, den 5. März 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandsversorgungsverordnung
(2. AusVersÄndV)**

Vom 5. März 2001

Auf Grund des § 64e Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Auslandsversorgungsverordnung vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1321), die durch die Verordnung vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ableitungssatz nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt 60 vom Hundert. Der Ableitungssatz für das Bestattungsgeld beträgt 45 vom Hundert.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ableitungssatz des Zuschlags nach § 64e Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt 40 vom Hundert des Betrages der jeweiligen Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. März 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 2001 – 2 BvF 1/100 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen, Seite 229), soweit darin bestimmt ist, dass im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, eine Wahl ungültig machen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung des Landes Hessen und §§ 1, 2 des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Hessen vom 5. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 93) sind mit dem Grundgesetz vereinbar. § 17 des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Hessen ist mit Artikel 92 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
3. Gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wird angeordnet:
Ein Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag wird nicht vor Ablauf eines Monats nach seiner Verkündung wirksam.
Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 15. Februar 2001

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Bekanntmachung der zur Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen befugten Patentinformationszentren Vom 22. Februar 2001

Nach § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) neu gefasst worden sind, sowie nach § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) eingefügt worden sind, wird bekannt gemacht, dass die

Technische Universität Chemnitz
– Informationszentrum Patente –, Chemnitz,

ab 2. April 2001 zum Patentinformationszentrum im Sinne von § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes sowie Artikel II § 4 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), bestimmt ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen weitere Einzelheiten zur Entgegennahme der Anmeldungen.

Berlin, den 22. Februar 2001

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Hucko

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 1. März 2001

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „enertec – Internationale Fachmesse für Energie“
vom 13. bis 16. März 2001 in Leipzig
2. „Lightstyle – Internationale Fachmesse für Wohnraumleuchten“
vom 22. bis 25. April 2001 in Frankfurt am Main
3. „SMT/Hybrid/Packaging 2001 – Internationale Fachmesse und Kongress für Systemintegration in der Mikroelektronik“
vom 24. bis 26. April 2001 in Nürnberg
4. „CARNEVALE EXPO 2001 – Internationale Fachausstellung für Karneval, Fastnacht und Fasching“
vom 8. bis 10. Juni 2001 in Düsseldorf
5. „8. OUTDOOR – Europäische Outdoor-Fachmesse“
vom 9. bis 12. August 2001 in Friedrichshafen
6. „OMD – online-marketing-duesseldorf 2001 – 2. Fachmesse für Werbung und Marketing im Internet“
vom 20. bis 21. August 2001 in Düsseldorf
7. „EUROBIKE 2001 – Internationale Fahrradmesse“
vom 30. August bis 2. September 2001 in Friedrichshafen
8. „40. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“
vom 22. bis 30. September 2001 in Friedrichshafen
9. „PrintPack 2001 – Fachmesse für Verpackungsdruck, Etikettendruck, Packmittelproduktion“
vom 10. bis 12. Oktober 2001 in Nürnberg
10. „COME.ON – Messe für Computer, Internet und Telekommunikation“
vom 8. bis 11. November 2001 in Leipzig.

Berlin, den 1. März 2001

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Raimund Lutz

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
7. 2. 2001 Fünfunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	2637	(35	20. 2. 2001)	22. 2. 2001
7. 2. 2001 Dreiunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	2638	(35	20. 2. 2001)	22. 2. 2001
7. 2. 2001 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	2717	(36	21. 2. 2001)	s. Artikel 2
23. 1. 2001 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Cochstedt/Schneidlingen) 96-1-2-200	2909	(38	23. 2. 2001)	22. 3. 2001
25. 1. 2001 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-169	2909	(38	23. 2. 2001)	22. 3. 2001
20. 2. 2001 Verordnung über das Verbot der Verwertung bestimmter Abfälle tierischer Herkunft in bestimmten Futtermitteln (Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung) neu: 7831-1-41-28	3105	(41	28. 2. 2001)	s. § 3
27. 2. 2001 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9519-5	3105	(41	28. 2. 2001)	1. 3. 2001
1. 3. 2001 Verordnung zum Schutz vor einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Vereinigten Königreich (VK-MKS-Schutzverordnung) neu: 7831-1-41-29	3253	(43	2. 3. 2001)	3. 3. 2001

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 29. Januar 2001

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt GESTA: XJ012	42
6. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	52
6. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	52
7. 12. 2000	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	53
7. 12. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	55
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	57
14. 12. 2000	Bekanntmachung von Berichtigungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (SOLAS)	58
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	59
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation	60
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	60
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	61
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	62
18. 12. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 3. Dezember 1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern	62
20. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	63
20. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	63
21. 12. 2000	Bekanntmachung der Neufassung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern	65
22. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	77
22. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	77
27. 12. 2000	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	78
27. 12. 2000	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	79

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
12. 2. 2001 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über <ol style="list-style-type: none"> 1. Begriffsbestimmungen (§ 1.01 Buchstabe ab – neu – und ac – neu)*) 2. Besetzung des Ruders (§ 1.09 Nr. 5 – neu)*) 3. Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 3.08 Überschrift, Nr. 3 und 4)*) 4. Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden (§ 3.32 Überschrift und Nr. 1 Satz 1)*) 5. Radar (§ 4.06 Nr. 3 – neu)*) 6. Schnelle Schiffe (§ 6.01 – neu)*) 7. Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen (§ 6.02 Nr. 1)*) 8. Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander (§ 6.06 – neu)*) 9. Durchfahren der Schleusen (§ 6.28 Nr. 11 – neu – und 12)*) 10. Nachtschiffahrt auf der Strecke Bingen – St. Goar (§ 9.08)**) 11. Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (§ 10.01 Nr. 1 Buchstabe f – neu)*) 12. Höchstabmessungen der Fahrzeuge (§ 11.01 Nr. 1 Buchstabe e und f)*) 13. Wahrschauregelung auf der Strecke Oberwesel – St. Goar (§ 12.02 Nr. 3, 4 und 5)**) 14. Anlage 3*) 	4/2001 S. 67	§ 1 Nr. 4, 10, 12,13 und 14 Buchst. a in Kraft: 1. 4. 2001 § 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 5 bis 9, Nr. 11 und 14 Buchst. b in Kraft: 1. 10. 2001

*) erstmals erlassen

**) Wiederholung ohne Änderungen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 288/2001 der Kommission über den je Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 2000 zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaf und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe	L 42/3	13. 2. 2001
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) ⁽¹⁾	L 43/1	14. 2. 2001
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 292/2001 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 43/7	14. 2. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (ABI. L 333 vom 24.12.1999)	L 43/40	14. 2. 2001
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 298/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2450/98 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien	L 44/1	15. 2. 2001
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 299/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 44/4	15. 2. 2001
14. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 300/2001 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2001	L 44/12	15. 2. 2001
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 305/2001 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 44/22	15. 2. 2001
12. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 306/2001 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 44/25	15. 2. 2001
14. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 307/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 44/27	15. 2. 2001
14. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 308/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlicenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 44/33	15. 2. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2855/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABI. L 332 vom 28.12.2000)	L 44/48	15. 2. 2001
15. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 312/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1476/95 und (EG) Nr. 1291/2000	L 46/3	16. 2. 2001

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
16. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 327/2001 der Kommission über die befristete Ausschreibung einer Beihilfe und den Abschluss von Verträgen zur privaten Lagerhaltung von Olivenöl	L 48/9	17. 2. 2001
22. 12. 2000	Verordnung (EG) Nr. 335/2001 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Polen in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 49/1	20. 2. 2001
19. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 347/2001 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 52/8	22. 2. 2001
21. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 349/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	L 52/14	22. 2. 2001
21. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 350/2001 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 123/98 über die Verwaltung der Plafonds für die Einfuhr von frischen und verarbeiteten Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 52/16	22. 2. 2001
22. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 353/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2428/2000 über die Abweichung Portugals von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl im Wirtschaftsjahr 2000/2001	L 53/3	23. 2. 2001
22. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 354/2001 der Kommission zur Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 2000/01	L 53/4	23. 2. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung (ABI. L 181 vom 20. 7. 2000)	L 53/30	23. 2. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2807/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Eier und Geflügelfleisch im Rahmen des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits (ABI. L 326 vom 22. 12. 2000)	L 53/30	23. 2. 2001
22. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates beschriebenen Maßnahmen	L 55/3	23. 2. 2001
23. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 367/2001 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 55/16	23. 2. 2001
23. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 368/2001 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2001 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	L 55/40	23. 2. 2001
23. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 369/2001 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor Getreidemischfuttermittel	L 55/41	23. 2. 2001
23. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 370/2001 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 273/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Zollplafonds und zur Festlegung einer Gemeinschaftsüberwachung von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 55/43	23. 2. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 2. 2001 Verordnung (EG) Nr. 371/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung und zur Abweichung von bzw. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor	L 55/44	24. 2. 2001
26. 2. 2001 Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus	L 57/5	27. 2. 2001
26. 2. 2001 Verordnung (EG) Nr. 382/2001 des Rates über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999	L 57/10	27. 2. 2001
26. 2. 2001 Verordnung (EG) Nr. 384/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor hinsichtlich des Durchschnittspreises der einzelnen Sortengruppen	L 57/16	27. 2. 2001
26. 2. 2001 Verordnung (EG) Nr. 385/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Roh-tabaksektor hinsichtlich des für die Lieferung bestimmter Tabaksorten zulässigen Feuchtigkeitsgehalts und der anerkannten Produktionsgebiete	L 57/18	27. 2. 2001